

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
31.05.2023	8	0	3056	07.03.01

Rahmenkredit Wasserversorgung Nr. 3, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Seit der Grosse Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2008 den Rahmenkredit Wasserversorgung Nr. 1 mit einer Gesamtsumme von Fr. 1'500'000.00 bewilligt hat, steht der Wasserversorgung Zollikofen dieses Instrument zur Verfügung. Mit dem ersten Rahmenkredit wurden in den Jahren 2008 bis 2019 insgesamt 77 Projekte realisiert. Die Kreditabrechnung wurde dem Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 14. Oktober 2020 zur Kenntnis unterbreitet. Gegenwärtig werden kleine Wasserversorgungsprojekte über den zweiten Rahmenkredit (Bewilligung 19. September 2012) bewilligt und realisiert. Davon stehen per 17. Januar 2023 noch rund Fr. 350'000.00 zur Verfügung, Fr. 1'150'000.00 wurden bereits bewilligt bzw. abgerechnet. Damit die geplanten Projekte und kurzfristigen Leitungssanierungen infolge Leitungsbrüchen weiterhin unkompliziert und zeitnah ausgeführt werden können, wird ein weiterer Rahmenkredit von Fr. 1'500'000.00 benötigt.

Rechtsgrundlagen

- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111); Art. 108
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 29 Abs. 2 und Art. 55 lit. d

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Den Leitsätzen «Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund» und «Wir setzen uns für gute Infrastrukturen ein» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Erläuterung zum Rahmenkredit

Bisherige Erfahrungen mit den Rahmenkrediten 1 und 2

Der Rahmenkredit ist ein Mittel, mit welchem Einzelmassnahmen effizient umgesetzt werden können. Notwendige Arbeiten am Leitungssystem sind zeitnah und unkompliziert realisierbar. Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der vielen Einzelmassnahmen oder Kleinprojekte ist wesentlich geringer und die politische Traktandenliste wird dadurch stark entlastet.

Verwendung des Rahmenkredits

Der Rahmenkredit wird für die Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von bestehenden Druckwasserleitungsanlagen verwendet. Es werden die damit anfallenden Kosten für Expertisen, Ingenieurleistungen, Materiallieferungen und Arbeitsleistungen Dritter beglichen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, für welche Massnahmen der Rahmenkredit Nr. 2 konkret eingesetzt wurde. In den Jahren von 2015 bis 2022 wurden insgesamt 22 Objektkredite mit einer Gesamtsumme von Fr. 1'152'527.10 abgerechnet oder bewilligt. Vier Teilkredite mit Summen über Fr. 50'000.00 wurden vom Gemeinderat bewilligt, die restlichen Objektkredite wurden von der Bauverwaltung und dem zuständigen Departementsvorsteher beschlossen.

Nr.	Kurztitel	Status	Summe
TK101	Ersatz DWL Bernstrasse 55-99	a	354'447.20
TK102	Ersatz Wasserleitung Lätternweg, TS Lätternweg 4-18	a	188'504.15
TK103	Ersatz Wasserleitung Starenweg; TS Starenweg 6 bis Hirzenfeldweg	a	6'203.45
TK104	Ersatz Wasserleitung Starenweg; TS Starenweg 6 bis Hirzenfeldweg	a	162'150.20
TK105	Hydrantenunterteil 358 / Hausanschluss Lätternweg 36	a	2'574.15
TK106	Hydrantenreparatur	a	3'179.85
TK107	Auflösung des Hydranten 224 Fellenbergstrasse 17	a	12'886.00
TK108	Versetzen des Hydranten Nr. 62 an der Landgarbenstrasse 11	a	9'888.90
TK109	Leitungsersatz Jungfrauweg/Höheweg Projektierung	a	11'500.00
TK110	Versetzen des Hydranten Nr. 314 an der Gartenstrasse	a	17'322.55
TK111	Ersatz des Hydranten Nr. 197 am Eichenweg	a	13'021.80
TK112	Neubau Druckwasserleitung Schützenstrasse Süd	a	10'641.75
TK113	Leitungsersatz Jungfrauweg/Höheweg Ausführung	a	230'000.00
TK114	Leitungsreparatur Reichenbachstrasse	a	22'971.30
TK115	Leitungsreparatur Tannenrain 13, Leck vom 02.09.2021	a	3'000.80
TK116	Versetzen des Hydranten Nr.285 an der Kirchlindachstrasse 83	a	6'847.05
TK117	Ersatz Hausanschlussschieber am Steinibachweg 8	a	3'224.65
TK118	Leitungsreparatur Bremgartenstrasse 10	a	19'463.30
TK119	Leitungsteilersatz Schützenstrasse-Kreuzstrasse	b	49'000.00
TK120	Leitungsreparatur Aegelseeweg	b	10'700.00
TK121	Leitungsreparatur Bernstrasse	b	10'500.00
TK122	Versetzen eines Hydranten am Lätternweg	b	4'500.00
		Total	1'152'527.10

Tab. 1 Auflistung Teilkredite Rahmenkredit Nr.2 (a = abgerechnet, b = bewilligt inkl. MWST.)

Massnahmen, für welche der Rahmenkredit nicht verwendet werden darf

Der Rahmenkredit darf nicht für Neuerschliessungsanlagen verwendet werden. Für neue Leitungsanlagen sind die erforderlichen Verpflichtungskredite über den ordentlichen Weg, gemäss Kompetenzregelung im Gemeinderat oder im Parlament zu beantragen.

Auch Kleinstreparaturen am Leitungsnetz ohne Investitionscharakter (z. B. eine Leitungsreparatur mittels Rohrschelle) dürfen nicht über den Rahmenkredit finanziert werden. Nötige Arbeiten werden der Erfolgsrechnung, gegebenenfalls mittels Nachkredit, belastet.

Werterhalt und Bedarf

Gestützt auf die erfassten Schadenfälle (Rohrleitungsbrüche), die Altersstruktur der Druckwasserleitungen und der Koordination mit anderen Werken (Strassen, Kanalisation, usw.) wird alljährlich eine Investitionsplanung erstellt. Für die Wasserversorgung Zollikofen stehen gemäss Investitionsplan 2023- 2027 16 Projekte an, die gesamthaft einen Finanzbedarf von 5,036 Mio. Franken (inkl. MWST.) aufweisen. Die meisten dieser Kredite werden über den ordentlichen Weg im Parlament beschlossen.

Zusätzlich fallen regelmässig Erneuerungs- und Reparaturarbeiten am Leitungsnetz an. Mit Ausnahme von Kleinstreparaturen und Verbrauchsmaterialien werden diese Aufwendungen auch dem Rahmenkredit belastet. In der Investitionsplanung ist dies mit jährlich Fr. 200'000.00 über den Rahmenkredit Wasserversorgung Nr. 3 berücksichtigt.

Für grössere Projekte, insbesondere wenn sie mit Vorhaben anderer Werke (z. B. Strasse) in Zusammenhang stehen, sind die Verpflichtungskredite weiterhin auf dem ordentlichen Weg, bzw. über einen Kreditantrag via Grosser Gemeinderat zu bewilligen.

Teilkredite, Kompetenzen

Für alle Arbeiten werden jeweils Teilkredite innerhalb des gesamten Rahmenkredits gelöst. Die Kompetenzen für einen Teilkreditbeschluss richten sich nach der jeweiligen Teilkredithöhe. Der

Gemeinderat ist ermächtigt, die Teilkredite in abschliessender Kompetenz zu beschliessen. Die/der Abteilungsleitende zusammen mit der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher können Teilkredite bis Fr. 50'000.00, insgesamt jedoch höchstens Fr. 250'000.00 pro Jahr, bewilligen.

Kontrolle und Abrechnung

Die Bauverwaltung führt über den Rahmenkredit sowie alle Teilkredite eine Kostenkontrolle. Bei der Abrechnung des Rahmenkredits werden alle Teilkredite einzeln betrachtet und Abweichungen entsprechend begründet. Eine transparente Kontrolle und Abrechnung der Kredite ist wichtig, weil diese über einen langen Zeitraum verwendet werden.

Vorteile eines Rahmenkredits

- Entlastung der Erfolgsrechnung Wasserversorgung
- Zugriff auf die Mittel der Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung
- Unternehmerische Handlungsfreiheit, das heisst, bei Schadensfällen oder anderen Bautätigkeiten, bei welchen aus technischen Gründen eine Korrektur des Druckwasserleitungssystems sinnvoll wäre, kann rasch und nachhaltig gehandelt werden.
- Für grössere Projekte, insbesondere wenn sie mit Vorhaben und deren Kreditbeschaffung anderer Werke in Zusammenhang stehen, sind weiterhin separate Kredite im Bereich Wasserversorgung möglich.
- Entlastung der politischen Traktandenliste von Geschäften mit wenig strategischer Tragweite und vor allem operativer und technischer Bedeutung.

Finanzielle Auswirkungen

Im Investitionsplan 2023 – 2027 ist der Rahmenkredit Nr. 3 für die Jahre 2023 – 2027 mit einer Summe von jeweils Fr. 200'000.00 pro Jahr eingestellt. Dieser Bedarf unterliegt einer groben Schätzung und kann sich je nach Schadensverlauf und Prioritätensetzung ändern. Erfahrungsgemäss werden die prognostizierten jährlichen Aufwände nicht vollends erreicht, wodurch sich die Laufzeit des Rahmenkredits verlängert.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, verschiedene Einzelvorhaben (Objektkredite), die in einer sachlichen Beziehung zueinanderstehen, in einem Rahmenkredit zusammenzufassen. Beim Beschluss über einen Rahmenkredit muss das zuständige Organ bestimmen, wer die einzelnen Objektkredite beschliessen kann.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Keine Bemerkungen.

Stellungnahme Finanzkommission

Nach Artikel 58 der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Im Investitionsplan 2023 – 2027 ist der beantragte Rahmenkredit von total 1.5 Mio. Franken mit jährlichen Teilbeträgen von 0.2 Mio. Franken enthalten. Auf dem beantragten Rahmenkredit werden die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinse) durchschnittlich rund Fr. 41'250.00 pro Jahr betragen und die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung belasten. Die Abschreibung berechnet sich mit der vorschriftgemässen Nutzungsdauer von 80 Jahren für Leitungen und Hydranten. Der

Abschreibungsbetrag wird der Spezialfinanzierung Werterhalt entnommen, welche durch die jährliche Einlage nach den Wiederbeschaffungswerten geüfnet wird. Gestützt auf das Finanzplanresultat der Wasserversorgung muss der Rahmenkredit grösstenteils fremdfinanziert werden. Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung Rechnungsausgleich weist per 31. Dezember 2022 einen Bestand von 1.67 Mio. Franken aus (Spezialfinanzierung Werterhalt: 6.15 Mio. Franken). Das Finanzhaushaltsgleichgewicht der Wasserrechnung bleibt erhalten.

Die Rahmenkredite für die werterhaltenden Massnahmen bei der Wasserversorgung haben sich nach Auffassung der Finanzkommission bewährt und sollen mit einem weiteren Rahmenkredit weitergeführt werden.

Antrag Gemeinderat

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. Der Verpflichtungskredit (Rahmenkredit Nr. 3) von Fr. 1'500'000.00 (inkl. MWST) zur Werterhaltung der Wasserversorgung wird zu Lasten der Investitionsrechnung Wasserversorgung (Konto 7101.5031.21) bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen Objektkredite in abschliessender Kompetenz zu beschliessen. Er kann die Finanzkompetenz für Einzelvorhaben bis Fr. 50'000.00 an die/den Abteilungsleiter/-in zusammen mit der/dem zuständigen Departementsvorsteher/-in delegieren, insgesamt jedoch höchstens Fr. 250'000.00 pro Jahr.

Zollikofen, 24. April 2023

Zuständigkeiten:

Departement: Tiefbau, Ver- und Entsorgung
Sachbearbeiter/in: Samuel Scherler